

Bürgerrechtsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. Dezember 2003

- Art. 4:** Der Einbürgerungsrat erklärt das Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts einer Ausländerin oder eines Ausländers als gegenstandslos, wenn die gesuchstellende Person im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das zuständige Organ nicht mehr in der politischen Gemeinde _____ wohnt.
- Art. 8 Abs. 3:** Der Einbürgerungsrat kann im Gutachten Ausführungen zu Zivilstand, Religion und familiären Verhältnissen, zu besuchten Schulen und absolvierten Ausbildungen sowie zur Berufstätigkeit und zum beruflichen Lebenslauf machen oder dem zuständigen Organ darüber Auskunft erteilen.
- Art. 11:** Die politische Gemeinde kann im Reglement:
- a) eine Mindestwohnsitzdauer in der politischen Gemeinde von höchstens drei Jahren festlegen;
 - b) _____.
- Art. 13:** Ausländerinnen und Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie insgesamt während fünf Jahren im Kanton wohnen, wovon wenigstens drei Jahre in der politischen Gemeinde.
- Die politische Gemeinde kann im Reglement:
- a) die Mindestwohnsitzdauer in der politischen Gemeinde auf höchstens fünf Jahre erhöhen;
 - b) _____.
- Art. 16 Abs. 1 Bst. c (neu):** In die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse ist insbesondere integriert, wer:
- c) die Integration des Ehegatten fördert und unterstützt.
- Abs. 2:** Mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wer über _____ Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt sowie die Grundsätze der schweizerischen Staatsordnung kennt und bejaht.
- Art. 28 Abs. 2 (neu):** Der Einbürgerungsrat trifft die für die zuständigen Bundesbehörden erforderlichen Abklärungen für Einbürgerungsentscheide des Bundes.

Art. 34bis (neu): Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat eine Vorlage über die Änderung des Gemeindegesetzes, wenn im Bundesrecht Bestimmungen über das Verfahren bei Einbürgerungsbeschlüssen in Kanton und Gemeinde erlassen werden.

Ingress: Der Kantonsrat hat von der Botschaft der Regierung vom 26. August 2003 Kenntnis genommen und erlässt in Ausführung von Art. 101 ff. der Kantonsverfassung als Gesetz: